

Familienerziehung und Jugendstrafrechtspflege

Bemerkungen zur „Einführung in die sozialistische Familienerziehung“ von Prof. Dr. habil. Eberhard Mannschatz W

Die öffentliche Meinung stärker auf die Verwirklichung des im FGB vorgezeichneten Leitbildes der sozialistischen Familie zu lenken ist ein wichtiges Anliegen unserer Gesellschaft, um die Ausprägung der sozialistischen Lebensweise in allen Familien zu fördern.^{1/} Die Schrift von Mannschatz ist als bedeutender Beitrag eines Pädagogen anzusehen, dieses Leitbild der sozialistischen Familie wissenschaftlich zu fundieren und die moralischen Anforderungen an das Verhalten der Familienmitglieder in verständlicher Weise zu präzisieren. Der Autor wendet sich einer wesentlichen Funktion der Familie, der sozialistischen Familienerziehung, zu und behandelt deren spezifischen Anteil bei der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Obwohl sich die „Einführung“, wie der Autor in seinem Vorwort sagt, vordringlich an die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Jugendhilfe wendet, ist sie doch eine populärwissenschaftliche Darstellung recht komplizierter Fragen der Sozialpädagogik. Mit ihr sollten sich deshalb alle vertraut machen, die Kinder und Jugendliche zu erziehen haben oder für die Verwirklichung der sozialistischen Familien- und Jugendpolitik Verantwortung tragen. Insoweit ist sie für Richter, Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane gleichermaßen von höchstem Interesse, denn diese begegnen in ihrer täglichen Praxis vielfältigen Erziehungsproblemen, die in einem Teil der Familien nicht gemeistert werden, und haben die Aufgabe, auf solche Bedingungen in der Familie hinzuwirken, daß sich die Kinder und Jugendlichen im Sinne unseres sozialistischen Erziehungsziels entwickeln können.

Das Buch ist aber auch für die sozialistische Kriminologie von Bedeutung, da es zeigt, in welche Dimensionen kriminologische Forschungen zur Rolle der Familie bei der Persönlichkeitsentwicklung von Straftätern, insbesondere jugendlichen, Vordringen müssen.

Das Anliegen der Schrift besteht darin, die dem neuen, sozialistischen Familientyp entsprechenden Zielvorstellungen über die Familienerziehung zu entwickeln. Das ist dem Verfasser zweifellos gelungen, auch wenn einschränkend bemerkt werden muß, daß ein solch komplexer Gegenstand wie die Familienerziehung allseitig nur aus einer interdisziplinären Betrachtung erfaßt werden kann; ohne ausreichende Berücksichtigung soziologischer, juristischer und philosophischer Aspekte ist die Gefahr gewisser Einseitigkeiten nicht zu vermeiden.

Die Schrift ist in acht Kapitel gegliedert. In den ersten beiden Kapiteln werden *Bedeutung und Wesen der Familienerziehung im Sozialismus* behandelt. Ausgehend von der im FGB statuierten Verantwortung der Eltern für die Erziehung der Kinder in der Familie und den Erkenntnissen der Sowjetpädagogik weist Mannschatz nach, daß die Familienerziehung auf die Verwirklichung der sozialistischen Lebensweise gerichtet (S. 23 ff.)^{2/} und stets im Sinne einer Kollektiver-

Ziehung bei gleichzeitiger Ausprägung der Individualität der Kinder (S. 29 ff.) verstanden werden muß.

In den folgenden Kapiteln zeigt der Autor wie die Kollektiverziehung gestaltet werden muß, damit sie optimal der Erziehung der Einzelpersönlichkeit dient. In den Vordergrund seiner Überlegungen stellt er immer wieder die *politisch-erzieherische Grundhaltung der Eltern* (S. 33 ff.) als den entscheidenden Faktor der Familienerziehung, der „sich auf das Familiengeschehen insgesamt auswirkt“ (S. 113). Gestützt auf Gedankengänge Makarenkos hat Mannschatz den dankenswerten Versuch unternommen, die politisch-erzieherische Grundhaltung der Eltern und deren Wirkungsweise in der Familienerziehung zu bestimmen. Dieser theoretische Ansatz ist der Schlüssel zur Erklärung von Erziehungsfehlern der Eltern und Fehlverhaltensweisen der Kinder und bewahrt vor oberflächlichen, routinetaften Beurteilungen der Erziehungsverhältnisse in den Familien. Deshalb sollten sich die Richter, Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane insbesondere mit dieser, das Familienleben prägenden Grundfrage der sozialistischen Familienerziehung gründlich beschäftigen.

Das *Familienleben* (S. 53 ff.), das *Sozialgefüge der Familie* (S. 61 ff.) und die *Lebensordnung in der Familie* (S. 83 ff.) erörtert der Verfasser als wichtige Elemente der Familienerziehung. Ausgehend von den grundsätzlichen Positionen, die unsere Lebensweise bestimmen, zeichnet er anschaulich das Anforderungsbild der elterlichen Pflichten bei der Erziehung der Kinder in den verschiedenen ineinandergreifenden Bereichen des Familienlebens. Dabei gibt der Autor nicht nur praktische Hinweise und Ratschläge, sondern setzt sich auch mit überkommenen Denk- und Verhaltensweisen und kleinbürgerlichen Gewohnheiten des Familienlebens auseinander, die die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder erschweren oder verzögern. Richtig stellt er fest, daß die Entwicklung, die die Familie in unserer Gesellschaft nimmt und nehmen muß, ein widerspruchsvoller Prozeß ist, der durch intensive Erziehungsarbeit gemeistert werden muß.

Die beiden letzten Kapitel, in denen sich Mannschatz mit den *Erziehungsproblemen in der Familie und ihrer Überwindung* (S. 105 ff.) sowie *der gesellschaftlichen Unterstützung bei der Überwindung einer möglichen Gefährdung der Kinder in der Familie* (S. 118 ff.) beschäftigt, beanspruchen zweifellos die besondere Aufmerksamkeit der Richter, Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, sollen aus der Sicht der Jugendstrafrechtspflege dazu einige Bemerkungen gemacht werden.

§ 65 Abs. 3 StGB fordert, bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen seine entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen und Maßnahmen einzuleiten, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten. Nach § 69 Abs. 1 StPO sind die Familien- und sonstigen Lebensverhältnisse des Jugendlichen zu erforschen, wobei zu prüfen ist, ob Erziehungspflichtverletzungen vorliegen. Jedem Richter, Staatsanwalt und Mitarbeiter des Untersuchungsorgans, der Jugendstrafsachen bearbeitet, erwächst daraus die Verpflichtung (§ 73 StPO), in das Wesen pädagogischer Prozesse einzudringen, um im Einzelfall das Niveau der Familienerziehung analysieren und an

*/ Einführung in die sozialistische Familienerziehung von Eberhard Mannschatz, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1971, 160 Seiten, Preis: 4M. — Seitenzahlen im Text ohne Quellenangabe beziehen sich auf dieses Buch — L. R.

^{1/} Vgl. hierzu: Sozialistische Beziehungen in Familien und Hausgemeinschaften bewußter gestalten, Schriftenreihe Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, 1971, Heft 21, S. 20.

^{2/} Vgl. hierzu auch Walther, „Die Erziehung in der Familie als Bestandteil sozialistischer Lebensweise“, Einheit 1971, Heft 9, S. 986 ff.